



# **Webinar Vermögensberatung**

## **Berufsrecht des GVB und WPV**

**Mag. Martin Pichler, 27.5.2020**

## Gewerbliche Vermögensberatung

- ▶ **Beratungsleistungen**, die mit Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung zusammenhängen
  - Ausgenommen sind Finanzinstrumente nach § 3 Abs 2 Z 1 WAG 2018
- ▶ **Das Vermitteln** von...
  - Veranlagungen und Investitionen (ausgenommen Finanzinstrumente nach § 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018),
  - Personal-, Hypothekarkredite, Finanzierungen und
  - Lebens- und Unfallversicherungen
- ▶ Geregelt in § 136a GewO 1994
- ▶ Erfordert als reglementiertes Gewerbe (§ 94 Z 75 GewO) eine Gewerbeberechtigung
- ▶ Hat Berührungspunkte mit einigen anderen Gewerben

## Gewerblicher Vermögensberater

- ▶ Kann in unterschiedlichen Formen tätig werden:
  - als Berater bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung
  - als **Veranlagungs-, Investitions- oder Finanzierungsvermittler**
  - als **Versicherungsvermittler** betreffend **Lebens- und Unfallversicherungen**
  - als **Kreditvermittler**
  - als **vertraglich gebundener Vermittler** (vgV, iSv § 1 Z 44 WAG 2018)
  - als **Wertpapiervermittler** (WPV, iSv § 1 Z 45 WAG 2018)

# Rechtlicher Rahmen beim Vermitteln



## Verschiedene Tätigkeitsformen des GVB

- ▶ Als "selbstständiger" GVB (mit dem Tätigkeitsumfang nach § 136a Abs 1 GewO)
- ▶ Als GVB in der Form "Wertpapiervermittler" (§ 136a Abs 3 GewO iVm § 1 Z 45 WAG 2018)
- ▶ GVB als "vertraglich gebundener Vermittler" (§ 136a Abs 8 GewO iVm § 1 Z 44)
- ▶ Die Tätigkeit als vertraglich gebundener Vermittler schließt eine Tätigkeit als Wertpapiervermittler aus (und umgekehrt)

# Berufsrechtliche Anforderungen an den GVB

## Gewerbezugang

- ▶ Da es sich um ein reglementiertes Gewerbe handelt, ist beim Anmelden des Gewerbes ein Befähigungsnachweis über theoretische und praktische Kenntnisse zu erbringen, dh:
  - Ein Zeugnis über eine erfolgreich abgelegte **Befähigungsprüfung** (Option 1) **oder**
  - Ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines facheinschlägigen wirtschaftswissenschaftlichen **Studiums** (mindestens 4 Semester – fachlich einschlägig ist eine Ausbildung, die Lehrveranstaltungen in den Bereichen Investitionen, Finanzierungen und Lebens- und Unfallversicherungen umfasst) **und**
  - Nachweis einer mindestens **einjährigen facheinschlägigen Tätigkeit** (aliquote Verlängerung bei Teilzeitbeschäftigung) (Option 2, das Studium und die Tätigkeit müssen kumulativ vorliegen)

## Persönliche Zuverlässigkeit

- ▶ Muss gegeben sein, weil es sich bei der gewerblichen Vermögensberatung um ein Zuverlässigkeitsgewerbe handelt
  
- ▶ Bei Vorliegen bestimmter Ausschlussgründe (vgl §§ 13, 87 GewO ) darf keine Gewerbeberechtigung erteilt werden bzw ist diese wieder zu entziehen
  - zB Insolvenz, Verurteilung wegen Steuerhinterziehung, betrügerischem Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, betrügerischer Krida ua



## Vermögensschadenhaftpflichtversicherung

- ▶ Nachweis einer **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung** mit vorgeschriebener Mindestdeckungssumme:
  - Mindestens EUR 1.308.470,- Euro für jeden einzelnen Schadensfall
  - Mindestens EUR 1.962.705,- für alle Schadensfälle eines Jahres
  
- ▶ Beim Vermitteln von Lebens- und Unfallversicherungen benötigt der GVB zusätzlich eine Versicherung mit der Mindestdeckungssumme (Werte gelten ab 12.6.2020):
  - Mindestens Euro 1.300.380,- pro Schadensfall
  - Mindestens Euro 1.924.560,- für alle Schadensfälle eines Jahres aus der Tätigkeit der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen

## Weiterbildungen

- ▶ Weiterbildungspflicht für GVB und WPV unterschiedlich geregelt
- ▶ GVB müssen ein angemessenes **Leistungsniveau aufrechterhalten**
  - Maßstab sind die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und der entsprechende Markt
  - Berufliche Schulungen und Weiterbildungen – mind 20 Stunden pro Jahr (bzw 60 h/3 Jahre\* für jene, die sich den freiwilligen Standesregeln des Fachverbandes der Finanzdienstleister unterwerfen)
  - Nachweis über die Teilnahme an der Schulung ist am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten
  - Einmalige Nichterfüllung führt nicht zum Gewerbeentzug, wohl aber im Fall einer Wiederholung
- ▶ Gewerbliche Vermögensberater dürfen nur Personal einsetzen, das diesen Anforderungen entspricht

\*Anmerkung des FV FDL: Korrektur bzw Richtigstellung

# Tätigkeitsumfang des GVB

## Tätigkeitsumfang - Vermitteln von Veranlagungen und Investitionen

- ▶ Erfasst sind Anlagen und Investitionen, die keine Finanzinstrumente iSd § 1 Z 7 WAG 2018 sind, dh keiner Konzessionspflicht unterliegen
  
- ▶ Der "selbstständige" GVB nach § 136a Abs 1 GewO darf somit insb folgende Produkte vermitteln:
  - Unternehmensbeteiligungen, wenn sie nicht verbrieft sind (nicht erlaubt für den "selbstständigen" GVB ist daher bspw das Vermitteln von Aktien, Anleihen oder Schuldverschreibungen)
  - Veranlagungen (zB geschlossene Fonds)
  - Als besondere, häufig zur Finanzierung von KMU genutzte Finanzierungsform die Veranlagung mittels Crowd-Funding und Crowd-Investing
  - "Sonstige" Sachanlagen (Antiquitäten, Kunst, Oldtimer, Edelmetall-Ansparpläne, ...)

## Tätigkeitsumfang – Wertpapiervermittlung (1/4)

- ▶ Es besteht keine Befugnis des GVB zur selbstständigen Vermittlung von Wertpapieren
- ▶ Möchten diese Personen aber eine Wertpapierdienstleistung über Finanzinstrumente iSd WAG erbringen, müssen sie als selbstständige Gewerbetreibende an ein "Haftungsdach" (= ein Konzessionsträger - zB eine Wertpapierfirma) angebunden sein, in dessen Namen und auf dessen Rechnung sie tätig werden
- ▶ Nur wenn der GVB in unmittelbarer Vertretung einer Wertpapierfirma (WPF)/eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens (WPDLU) als sog "vertraglich gebundener Vermittler“ (**vgV**) bzw als eingetragener Wertpapiervermittler (**WPV**) handelt, ist er daher berechtigt, Wertpapiere zu vermitteln

## Tätigkeitsumfang – Wertpapiervermittlung (2/4)

- ▶ **Vertraglich gebundener Vermittler** iSd § 1 Z 44 WAG 2018 ist *"eine natürliche oder juristische Person, die als Erfüllungsgehilfe oder sonst unter vollständiger und unbedingter Haftung einer einzigen Wertpapierfirma, eines einzigen Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder eines einzigen Kreditinstituts Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt, Aufträge von Kunden über Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente annimmt und übermittelt, Finanzinstrumente platziert oder die Dienstleistung der Anlageberatung erbringt; ein vertraglich gebundener Vermittler ist keine Wertpapierfirma."*

## Tätigkeitsumfang – Wertpapiervermittlung (3/4)

- ▶ Ein vgV darf nur im Namen und auf Rechnung **eines einzigen Konzessionsträgers** Wertpapierdienstleistungen erbringen (Exklusivität)
  - Darf dafür aber auch – sofern von der Konzession der Wertpapierfirma umfasst – im EWR-Ausland tätig sei
  
- ▶ Ein **eingetragener Wertpapiervermittler** ist im Gegensatz dazu gem § 1 Z 45 WAG 2018 eine natürliche Person, die
  - Selbständig gewisse Dienstleistungen im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma / eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens erbringt
  - und keine Konzession benötigt.
  - Wertpapiervermittler dürfen nur für Wertpapierfirmen/Wertpapierdienstleistungsunternehmen solche Dienstleistungen erbringen

## Tätigkeitsumfang – Wertpapiervermittlung (4/4)

- ▶ GVB, die Wertpapiere vermitteln, dürfen dies immer nur entweder in der Form als vertraglich gebundener Vermittler oder als eingetragener Wertpapiervermittler tun
- ▶ Will der GVB in einer der beiden genannten Formen Wertpapiervermittlung betreiben, hat er bei Gewerbeanmeldung den Nachweis des Bestehens eines Vertretungsverhältnisses anzuschließen
- ▶ Der Gewerbetreibende hat der Gewerbebehörde unverzüglich das Ende des letzten Vertretungsverhältnisses mitzuteilen
  - Nach Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses hat die Behörde ein Entziehungsverfahren einzuleiten
  - Wenn ein Vertretungsverhältnis nicht unverzüglich nachgewiesen wird, ist die Berechtigung als Wertpapiervermittler binnen zwei Monaten zu entziehen



# Wertpapiervermittler

## Wertpapiervermittlers (1/2)

- ▶ Geregelt in den §§ 136b ff GewO
- ▶ Reglementiertes Gewerbe
- ▶ Erbringen **einer oder mehrerer Dienstleistungen** gemäß § 3 Abs 2 Z 1 und 3 WAG 2018
  - Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente
  - Annehmen und Übermitteln von Aufträgen

## Wertpapiervermittler (2/2)

- ▶ Werden **im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma** oder eines **Wertpapierdienstleistungsunternehmen** tätig
  - Brauchen keine Konzession gemäß den §§ 3 oder 4 WAG 2018
- ▶ Insgesamt sind **höchstens drei Vertretungsverhältnisse** zulässig
- ▶ WPV darf nur eine **natürliche Person** sein
- ▶ Eintragung im Vermittlerregister der FMA

## Pflichten des WPV – Weiterbildungspflicht

- ▶ Gewerbliche: 40 Std innerhalb von drei Jahren (§ 136c GewO)
  - Bei Missachtung Verwaltungsstrafe bis zu EUR 2.180,--
  - Bei wiederholtem Verstoß Gewerbeentzug
  
- ▶ Aufsichtsrechtlich: 15 Stunden pro Jahr
  
- ▶ Beginn der Weiterbildungspflicht: Ab Eintragung ins GISA
  - Beim GVB erst im nächstfolgenden Kalenderjahr

# Veranlagungen

## Veranlagungen iSd § 1 Abs 1 Z 3 KMG

- ▶ Vermögensrechte aus der direkten oder indirekten Investition von Kapital **mehrerer Anleger, über die keine Wertpapiere ausgegeben** werden und bei denen die Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch die Anleger selbst vollzogen wird
- ▶ Veranlagung erfolgt auf **gemeinsame Rechnung und gemeinsames Risiko** der Anleger

## Das qualifizierte Nachrangdarlehen

- ▶ Darlehen mit qualifizierter Nachrangklausel
  - Nachrangige Anspruchsbefriedigung im Insolvenz- oder Liquidationsfall
  - Keine Anspruchsbefriedigung, wenn sich der Darlehensnehmer in einer Krise befindet oder die Befriedigung eine Krise herbeiführen würde
- ▶ Kein Bankgeschäft → daher keine Konzessionspflicht und keine Einlagensicherung
- ▶ Zulässigkeit von qualifizierten Nachrangdarlehen wurde bestätigt (OGH 24.8.2017, 4 Ob 110/17f)
- ▶ Auch das qualifizierte Nachrangdarlehen ist eine prospektpflichtige Veranlagung iSd KMG (OGH 12.7.2016, 4 Ob 47/16i)

## Prospektpflicht

- ▶ Öffentliches Angebot
  - Mitteilung an das Publikum, die ausreichende Informationen über die Bedingungen eines Angebots enthält, um Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf zu entscheiden
  
- ▶ Ein öffentliches Angebot darf nur erfolgen, wenn ein nach den Bestimmungen des KMG **erstellter und kontrollierter Prospekt** veröffentlicht wurde
  
- ▶ Es gibt einige Ausnahmen von der Prospektpflicht, bspw
  - Angebote, die dem AltFG unterliegen
  - Angebot von Veranlagungen, das sich ausschließlich an qualifizierte Anleger richtet
  - Mindestzeichnungssumme von zumindest EUR 100.000,--



## Der KMG-Prospekt

- ▶ Prospekt hat **sämtliche Angaben** zu enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger ein fundiertes Urteil bilden können (bspw Finanzlage, Zukunftsaussichten)
- ▶ Je nach Angebot gibt es vorgegebene **Schemen** mit den zu erfüllenden Informationspflichten
- ▶ **Prospektprüfung bei Veranlagungen** durch Prospektkontrollor
  - Kontrollieren Prospekt nur auf Vollständigkeit und Richtigkeit entsprechend dem KMG 2019

## Prospekthaftung gem § 22 KMG 2019

- ▶ Gewerbsmäßige Veräußerer/Vermittler haftet jedem Anleger für den Schaden, der ihm im Vertrauen auf die Prospektangaben entstanden ist
  - Gem § 22 Abs 1 Z 4 KMG 2019 haftet auch jener, der die Vertragserklärung des Anlegers entgegengenommen hat und der Vermittler des Vertrags
- ▶ Vorausgesetzt, dass sie die Unrichtigkeit bzw Unvollständigkeit gekannt haben oder aufgrund grober Fahrlässigkeit nicht kannten
- ▶ Die Sorgfalts- und Prüfpflicht orientiert sich an der **Sorgfalt eines ordentlichen Vermittlers** (nicht jene eines Prospektkontrolleurs)

## Prospekt- und Beratungspflicht – OGH 28.6.2018, 6 Ob 97/18k (1/4)

### ► Sachverhalt:

- Der Beklagte vermittelte dem Kläger ein **qualifiziertes Nachrangdarlehen über EUR 20.000,--** mit der Option, am Laufzeitende Vorzugsaktien der e\*AG zu erwerben.
- Der Kläger trat an den Beklagten mit dem Wunsch heran, **in die e\*AG zu investieren.**
- Es lag kein Kapitalmarktprospekt auf, was der Beklagte wusste. Der Beklagte nahm an, dass **kein Prospekt nötig** ist.

## Prospekt- und Beratungspflicht – OGH 28.6.2018, 6 Ob 97/18k (2/4)

### ► Sachverhalt:

- Die e\*AG ging insolvent und der Kläger begehrte **Schadenersatz** und die **Feststellung der Haftung des Beklagten**.
- Der Beklagte habe nicht über die Risiken aufgeklärt und außerdem liege kein geprüfter Prospekt vor. Der Kläger hätte bei **Kenntnis der Umstände nicht investiert**.
- Der Beklagte brachte vor, dass **Mitverschulden** in beachtlichem Ausmaß vorliege.

## Prospekt- und Beratungspflicht – OGH 28.6.2018, 6 Ob 97/18k (3/4)

### ► **Rechtliche Beurteilung** des OGH:

- Der OGH bestätigt, dass bei einem qualifizierten Nachrangdarlehen aufgrund des bestehenden Totalverlustrisikos, welches vom wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin abhängt, eine wirtschaftliche **Risikogemeinschaft** vorliegt.
- Die Ansicht, dass ein qualifiziertes Nachrangdarlehen **keine Veranlagung** iSd KMG ist, ist **keine vertretbare Rechtsansicht**.
- Nach **§ 2 KMG** besteht bei öffentlichen Angeboten über Veranlagungen eine **Prospektpflicht**.
- Den Berater trifft daher zumindest die **Pflicht, auf das Fehlen eines Prospekts** hinzuweisen, weshalb eine Fehlberatung vorliegt.

## Prospekt- und Beratungspflicht – OGH 28.6.2018, 6 Ob 97/18k (4/4)

### ▶ **Rechtliche Beurteilung** des OGH:

- Die beklagte Partei brachte vor, keine Anbieterin iSd § 1 Abs 1 Z 6 KMG zu sein. Dem widerspricht der OGH: Anbieter ist jeder, der eine Mitteilung an das Publikum macht.
- Der Schaden ist durch den Erwerb des eigentlich nicht gewollten Finanzprodukts eingetreten. Der Anlageberater haftet für den **Vertrauensschaden**.

## Abgrenzung KMG und AltFG

Schwellenwerte jeweils für einen Betrachtungszeitraum von zwölf Monaten	Wertpapiere	Veranlagungen
Unter 250.000 Euro (750.000 Euro bei Genossenschaftsanteilen)	Keine Prospektpflicht	Keine Prospektpflicht
Ab 250.000 Euro (750.000 Euro bei Genossenschaftsanteilen)	Informationsblatt nach dem AltFG	Informationsblatt nach dem AltFG (Ausnahme: aushaftender Betrag überschreitet binnen 7 Jahren 5.000.000 Euro)
Ab 2.000.000 bis 5.000.000 Euro	Vereinfachter KMG-Prospekt nach Schema D gem § 5 Abs 3 mit Billigung durch die FMA nach § 12 Abs 3 KMG (Inland), optional EU-Prospekt	Vereinfachter KMG-Prospekt nach Schema D gem § 5 Abs 3 oder freiwillig Prospekt nach Schema A gemäß § 5 Abs 2
Ab 5.000.000 Euro	EU-Prospekt mit FMA-Billigung	KMG-Prospekt ohne FMA-Billigung nach Schema A

# WAG 2018 – auch für Veranlagungen?



## Das WAG auch für Veranlagungen?

- ▶ § 47 Abs 1 WAG 2018: *"Ein Rechtsträger hat bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse seiner Kunden zu handeln und den §§ 47 bis 61 zu entsprechen; beim Handel sowie der Annahme und Übermittlung von **Aufträgen im Zusammenhang mit Veranlagungen** gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des KMG ist insbesondere den §§ 48 bis 54 und § 59 und § 60 zu entsprechen."*
- ▶ **Erweiterung des Anwendungsbereichs auch auf die gewerbliche Vermögensberatung!**

## Informationspflichten

- ▶ **Sämtliche Kosten und Nebenkosten** sind offenzulegen
- ▶ Das Erteilen der Informationen hat redlich, eindeutig und nicht irreführend zu sein
- ▶ Kunde ist in geeigneter Form über die für ihn erbrachten Dienstleistungen zu informieren (mittels dauerhaftem Datenträger)

## Gewährung und Annahme von Vorteilen

- ▶ Gewährung oder Annahme eines Vorteils ist nur zulässig, wenn
  - die Qualität der Dienstleistung für den Kunden verbessert,
  - das Kundeninteresse gewahrt und
  - die Existenz, Art und der Betrag des Vorteils offengelegt werden

## Annahme und Übermittlung von Aufträgen iZm Veranlagungen

- ▶ § 136a Abs 11 GewO: Gewerbliche Vermögensberater müssen bei der Annahme und Übermittlung von Aufträgen im Zusammenhang mit Veranlagungen gemäß § 1 Abs 1 Z 3 KMG 2019 dem § 56 WAG 2018 entsprechen = **Geeignetheitsprüfung**

Worüber muss der Kunde befragt werden?

?

?

?

## Wann ist ein Produkt geeignet?

- ▶ Veranlagung ist dann geeignet, wenn drei Voraussetzungen erfüllt:
  - Produkt muss Anlagezielen des Kunden entsprechen
  - Risiken müssen finanziell tragbar sein
  - Kunde muss Risiken verstehen können
- **Produkt darf nicht empfohlen werden**, wenn eine der Fragen nicht beantwortet werden kann oder negativ beantwortet werden muss
- ▶ Eignungsbericht (Geeignetheitserklärung)

## Geeignetheitserklärung

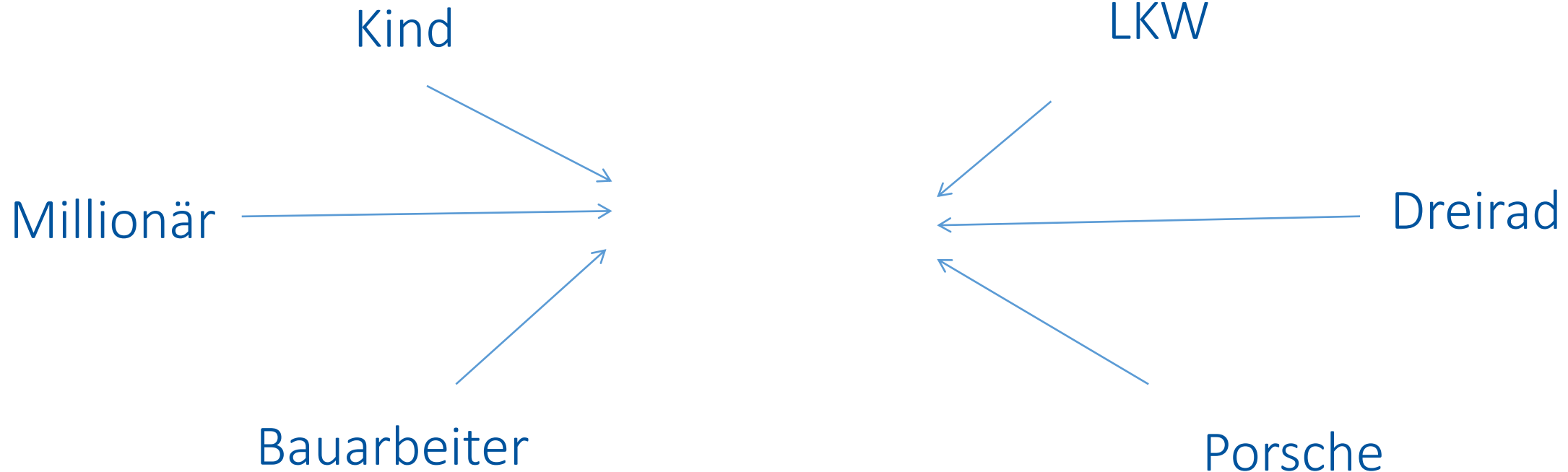
- ▶ Nach der Beratungstätigkeit (§ 56 WAG 2018)
  - **vor** Ausführung des Kundenauftrags
  - auf einem dauerhaften Datenträger
  - detaillierte Vorgaben in der delVO (insb Art 52 ff delVO)
  
- ▶ Inhalt der Geeignetheitserklärung:
  - Überblick über erteilte **Empfehlungen**
  - Angaben über **Abstimmung der Empfehlung mit Zielen** und persönlichen Umständen (bspw Kenntnisse und Erfahrungen, Risikotoleranz)

## Empfehlungsverbot

- ▶ Wenn der Kunde die Informationen nicht erteilt, darf keine Wertpapierdienstleistung erbracht oder Finanzinstrument empfohlen werden! (Art 54 Abs 8 MiFID II (EU) 2017/565)
- ▶ Dasselbe gilt, wenn die beabsichtigte Veranlagung die finanziellen Verhältnisse übersteigt oder der Berater nicht über ausreichende Informationen zum Finanzinstrument verfügt



## Geeignetheitsprüfung und -erklärung



\*Anmerkung des FV FDL: aus Urheberrechtsgründen Bilder durch Worte ersetzt für den dauerhaften Download

# Vertrieb von Finanzinstrumenten

# Finanzinstrumente

## ▶ § 1 Abs 1 Z 7 WAG 2018:

- Übertragbare Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile an OGAW
- Optionen, Futures, Swaps, etc

## Übertragbare Wertpapiere

- ▶ **Standardisierte Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können**
  - **Wertpapier:** Urkunde, die ein verbrieftes Recht enthält
  - **Standardisiert:** untereinander austauschbar, inhaltlich vergleichbare Bedingungen
  - **Handelbar:** potenzielle Vielzahl von Marktteilnehmer kann auf Handelsplattformen mit den Wertpapieren handeln
- ▶ zB Aktien, Schuldverschreibungen, aber keine Zahlungsmittel
- ▶ Wichtigste Gruppe der Finanzinstrumente

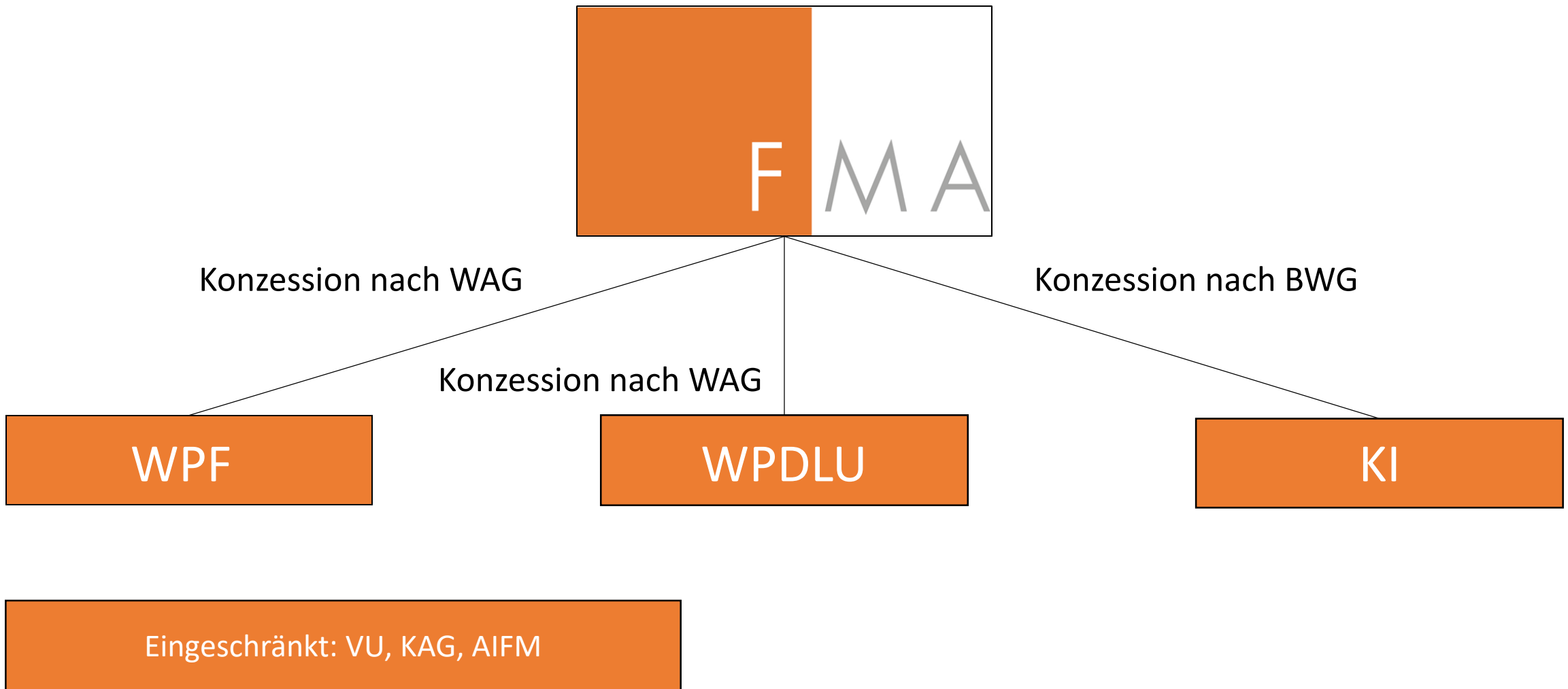
## Sonstige Finanzinstrumente (1/2)

- ▶ **Geldmarktinstrumente:** auf dem Geldmarkt gehandelte Gattungen von Instrumenten
  - zB Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate
- ▶ **Anteile an OGAW/AIF:**
  - Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (Wertpapierfonds)
  - Anteile an Alternativen Investmentfonds, sofern diese offen sind

## Sonstige Finanzinstrumente (2/2)

### ▶ Sonstige Derivatkontrakte

- Optionen
- Swaps
- Futures



## Wie erfolgt der Vertrieb?

- ▶ Angestellte Mitarbeiter
  
- ▶ Selbstständige Gewerbetreibende, die im Namen und auf Rechnung eines Konzessionsträgers konzessionspflichtige Dienstleistungen erbringen
  - VgV
  
  - WPV

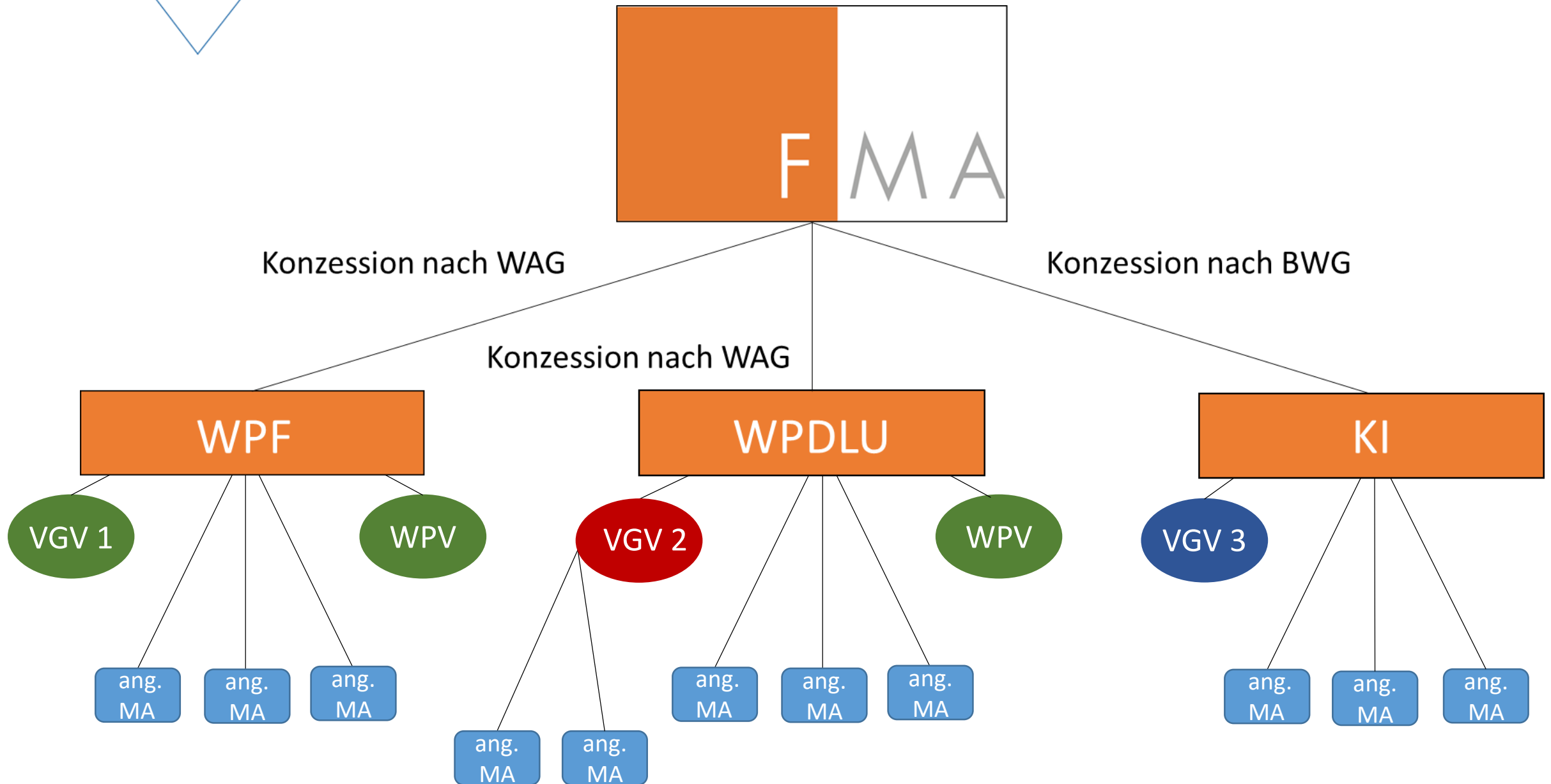


## Vertraglich gebundener Vermittler (VGV)

- ▶ § 1 Z 44 iVm § 36 WAG 2018
- ▶ Natürliche oder juristische Person
- ▶ Exklusivität – nur 1 WPF oder 1 WPDLU oder 1 Kreditinstitut
- ▶ Finanzinstrumente im Konzessionsumfang des Konzessionsträgers
- ▶ Keine Portfolioverwaltung
- ▶ Gewerbeberechtigung als gewerblicher Vermögensberater

## Wertpapiervermittler (WPV)

- ▶ § 1 Z 45 iVm § 37 WAG 2018
  
- ▶ Natürliche Person
  - Im Namen und auf Rechnung von WPF bzw WPDLU – insgesamt bis zu 3 Vertretungsverhältnisse
  - Gewerbeberechtigung als GVB oder als WPV
  - Nur Anlageberatung, Annahme und Übermittlung von Aufträgen
  - Nur Finanzinstrumente gem § 1 Z 7 lit a und c WAG (übertragbare WP, Investmentfondsanteile)



## Gemeinsames

- ▶ Registriert in GISA als vgV oder WPV und bei der FMA
- ▶ Muss dem Kunden mitteilen, dass er WPV/vgV ist und für welchen Konzessionsträger er handelt
- ▶ Regelmäßige Weiterbildung (§ 55 WAG, mindestens 15 Stunden pro Jahr)
- ▶ Ausweis oder Vollmacht für vgV und WPV – unaufgefordertes Vorweisen beim Kunden
- ▶ Übermittlung von (vor-)vertraglichen bzw gesetzlich geforderten Informationen an den Kunden
- ▶ Erstellen des Anlegerprofils/Beratungsprotokolls mit dem Kunden

## Gemeinsames

- ▶ Feststellen und Überprüfen der Identität des Kunden gem FM-GwG (iVm WiEReG)
  - ▶ Vorstellen/Erläutern/Empfehlen von Finanzinstrumenten
- Einhalten der Vorgaben (Handbücher, Leitlinien etc) des Konzessionsträgers

## Haftungsdach

- ▶ WPV und vgV handeln im Namen und auf Rechnung eines Haftungsträgers
- ▶ Wegfall des letzten Vertretungsverhältnisses bei WPV und vgV führt zum Entzug der Gewerbeberechtigung

## Haftung (1/2)

- ▶ WPV und vgV werden als **Erfüllungsgehilfen** gem § 1313a ABGB dem Haftungsdach zugerechnet
- ▶ WPV/vgV haften dem Haftungsdach für das Verschulden ihrer Gehilfen wie für ihr eigenes
- ▶ **Direkte Haftung** des WPV/vgV:
  - Mangelnde Offenlegung des Vertretungsverhältnisses
  - Höheres eigenwirtschaftliches Interesse
  - Vertrauensmissbrauch
  - Schadensregress

## Haftung (2/2)

- ▶ Versicherungsunternehmen werden nicht ausdrücklich als Haftungsträger genannt, nach herrschender Ansicht und Auslegung dürfen vGV aber auch für diese tätig werden
- ▶ VgV und WPV haften dem Kunden selbst nur **deliktisch**, weil zu ihm kein unmittelbares Vertragsverhältnis besteht
- ▶ Bei Missachten der Offenlegungspflicht gegenüber dem Kunden: **Solidarhaftung** von WPV/vGV und Haftungsträger



# Ratschläge der FMA an Anleger





Whistleblower-  
System

**AUFSICHT - FINANZ ABC - INTERNATIONALES - RECHT - BANKENABWICKLUNG -  
ÜBER DIE FMA -**

[Home](#) > [Geldanlage](#) > Die 10 Gebote der Geldanlage



## Die 10 Gebote der Geldanlage

1. Definieren Sie Ihr **Anlageziel** und Ihre **Mittel** genau!
2. Lassen Sie sich bei der Beratung und beim Kauf **nicht drängen!**
3. **Fragen Sie** bei Unsicherheiten oder Erklärungsbedarf **nach** oder ziehen Sie einen zweiten Anbieter zu Rate!
4. Fragen Sie solange bis Sie das **Produkt verstehen!**
5. Seien Sie vorsichtig, wenn Ihnen hohe Erträge mit geringem Risiko versprochen werden – **hoher Ertrag bedeutet immer hohes Risiko!**
6. Lassen Sie sich nicht auf Telefonwerbung ein, **beenden Sie unerwünschte Telefonanrufe** zum Zwecke der Geschäftsanbahnung sofort!
7. Kontrollieren Sie eine verlässliche Informationsquelle, bevor Sie eine Investition tätigen!
8. Prüfen Sie den Firmensitz und ob ein Prospekt nach dem Kapitalmarktgesetz erstellt wurde!
9. Verlangen Sie eine Kopie von **Anlegerprofil** und **Beratungsprotokoll**.
10. Überschätzen Sie niemals Ihre eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten am Kapitalmarkt!

## Definieren Sie Ihr **Anlageziel** und Ihre **Mittel** genau!

- ▶ Die Beratungs- und Aufklärungspflichten sind grundsätzlich eine Frage des Einzelfalles.
- ▶ Wünscht ein Anleger Kapitalsicherheit, dann ist die Anlageberatung nicht anlegergerecht, wenn die Möglichkeit einer Kündigung einer Anleihe durch den Emittenten nicht erwähnt wird.
- ▶ Ein relevanter Beratungsfehler besteht darin, dass Genussscheine mündlich und schriftlich als besonders sichere Anlageform beworben wurden und der Rückkauf zu einem monatlich veröffentlichten Kurs zugesichert wurde. Es entsteht ein Schaden in dem Zeitpunkt, in dem ein Rückkaufsauftrag wegen eines behaupteten Liquiditätsengpasses nicht durchgeführt wird.
- ▶ Anlageberater und -vermittler sind daher regelmäßig zur Aufklärung ihrer Kunden über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet. Der Kunde darf grundsätzlich darauf vertrauen, dass dem Anlageberater (Vermittler) der nötige Einblick in die angebotene Beteiligung gewährt worden ist. Dass der Berater (Vermittler) selbst auf die ihm vom Organ der kapitalsuchenden (angeblich bestehenden) Gesellschaft gegebenen Zusicherungen vertraut, keine näheren Informationen einholt und selbst die Unrichtigkeit der von ihm gegebenen Zusage offenbar nicht zu erkennen vermag, befreit ihn im Hinblick auf sein insoweit fahrlässiges Verhalten nicht.

**Fragen Sie** bei Unsicherheiten oder Erklärungsbedarf **nach** oder ziehen Sie einen zweiten Anbieter zu Rate!

- ▶ Die Informationserteilung hat dem Gebot vollständiger, richtiger und rechtzeitiger Beratung zu genügen, durch die der Kunde in den Stand versetzt werden muss, die Auswirkungen seiner Anlageentscheidung zu erkennen.
- ▶ Nur wenn dem Geschädigten die Fehlerhaftigkeit der Beratung oder die unzureichende Sachkenntnis des Beraters aufgrund eindeutiger Hinweise oder wegen seines eigenen Wissensstandes auffallen hätte müssen, kann eine Sorglosigkeit in eigener Angelegenheit angenommen werden.

## Fragen Sie solange, bis Sie das **Produkt verstehen!**

- ▶ Die Informationserteilung hat in einer für den Kunden verständlichen Form zu erfolgen, wobei auf dessen persönliche Kenntnisse und Erfahrungen Rücksicht zu nehmen und bei der Verwendung von Fachausdrücken Vorsicht geboten ist. Selbst wenn der Kunde die Fremdsprache, in welcher ein Fachausdruck gehalten ist, beherrscht, ist es nämlich möglich, dass er die Bedeutung des Begriffs nicht erfasst hat. Fremdsprachige, aber auch finanztechnische Begriffe, sind daher im Zweifel zu vermeiden, jedenfalls aber zu erklären.

## Nach Abschluss des Produkts

- ▶ Versuche von Anlageberatern, nach Kursverlusten nervös gewordene Anleger zu beschwichtigen, kann nach der Judikatur in **zweifacher Hinsicht Bedeutung** zukommen.  
Sie können
  - die Erkennbarkeit des Schadenseintritts und damit den Beginn der Verjährungsfrist hinausschieben oder
  - dazu führen, dass dem Verjährungseinwand des Schädigers die Replik der Arglist entgegengehalten werden kann.

Seien Sie vorsichtig, wenn Ihnen hohe Erträge mit geringem Risiko versprochen werden – **hoher Ertrag bedeutet immer hohes Risiko!**

- ▶ Im Hinblick auf das Veranlagungsziel einer sicheren Anlageform und der Einstufung der empfohlenen (privaten) Anleihe mit zugesagter Kapitalgarantie in die Risikoklasse 4 als „spekulative Veranlagung mit eventuellem Totalverlust-Risiko“ ist eine Aufklärungspflicht des Beraters über das Bonitätsrisiko **keinesfalls** von vornherein mit der Begründung zu verneinen, dieses Risiko sei bloß theoretisch-abstrakter Natur und deshalb vernachlässigbar.

Lassen Sie sich nicht auf Telefonwerbung ein, **beenden Sie unerwünschte Telefonanrufe** zum Zwecke der Geschäftsanbahnung sofort!

- ▶ Gemäß § 107 Abs 1 TKG sind Anrufe – einschließlich das Senden von Fernkopien – zu Werbezwecken ohne vorherige Einwilligung des Teilnehmers unzulässig. Der Oberste Gerichtshof erblickte den Zweck dieser Bestimmung im Schutz der Privatsphäre und legte den darin enthaltenen Begriff der Werbung im weiten Sinn aus.
- ▶ Das Verbot unerbetener Anrufe nach § 107 Abs 1 TKG 2003 enthält bezüglich der geschützten Teilnehmer keine Unterscheidung zwischen Konsumenten, Unternehmer oder Gewerbetreibende.





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit**



## Brandl & Talos Rechtsanwälte GmbH

Mariahilfer Straße 116

1070 Wien

T +43 1 522 5700

E [office@btp.at](mailto:office@btp.at)

W [www.btp.at](http://www.btp.at)

Folgen Sie uns:

